

Satzung der Gesellschaft für Internationale Geldgeschichte

Die Mitgliederversammlung der GIG hat am 8. Oktober 1972 folgende Satzung beschlossen und am 28. April 1986 Ziff. 2 i), Satz 2, sowie Ziff. 24, Satz 2, ergänzt. Weitere Ergänzungen am 6. Mai 1995 Punkt 3 und 23. März 1996 Punkt 14.

1. Die Gesellschaft für Internationale Geldgeschichte, Gemeinnützige Forschungsgesellschaft, eingetragener Verein (im folgenden GIG), ist ein in das Vereinsregister eingetragener rechtsfähiger Idealverein mit Sitz in Frankfurt am Main. Sie ist ein Zusammenschluß von Freunden der Münzen, anderer Geldzeichen und der Medaillen und ihrer Geschichte sowie von Sammlern dieser Gegenstände.
2. Die GIG verfolgt folgende Zwecke und Aufgaben:
 - a) Sie betreibt und fördert die wissenschaftliche Forschung auf allen Gebieten der Münz-, Geld- und Währungsgeschichte und der Medaillenkunde und unterstützt und belebt das wissenschaftliche Studium dieser Wissensgebiete.
 - b) Sie gibt zu diesem Zweck einmalige und periodische Veröffentlichungen heraus und fördert einschlägige Arbeiten. Zur Zeit sind die Geldgeschichtlichen Nachrichten (GN) ihr Organ.
 - c) Sie erteilt Auskünfte über Fragen des Münz-, Geld- und Medaillensens und der Geschichte der Zahlungsmittel.
 - d) Sie unterhält eine einschlägige Fachbücherei und leiht deren Bestände zu Studienzwecken aus; sie unterhält ein Archiv von Unterlagen zur Münz- und Geldgeschichte.
 - e) Sie führt Veranstaltungen durch wie Vorträge, Sammlertreffen, Tauschabende, Ausstellungen und Exkursionen und kann sich an Veranstaltungen anderer beteiligen, auch eine ständige Ausstellung unterhalten.
 - f) Sie kann Unterrichts- und Anschauungsmaterial ausleihen und technischen Rat erteilen.
 - g) Sie fördert das Sammeln von Münzen, anderen Geldzeichen und Medaillen, sie weckt und pflegt das Interesse am Studium und am Sammeln dieser Gegenstände in der Öffentlichkeit, auch in Zusammenarbeit mit den Massenmedien.
 - h) Sie arbeitet im Rahmen dieser Satzungszwecke mit anderen münz- und medaillenkundlichen Vereinen, mit Sachverständigen, sonstigen an Münz- und Geldgeschichte und Medaillenkunde Interessierten und mit wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen und kann Vereinigung von Münzvereinen und ähnlichen Verbindungen angehen.
 - i) Ihre Tätigkeit ist nicht auf das Bundesgebiet beschränkt; sie pflegt in allen diesen Satzungszwecken auch die internationalen Beziehungen. Die GIG verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen der GIG. Zudem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der GIG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beschafft die Gesellschaft Sammlungsstücke oder Hilfsmittel wie Bücher für ihre Mitglieder von Dritten, so wird sie im Verhältnis zum Mitglied als Vermittler tätig und kann nur Selbstkosten berechnen.
3. Die GIG dient der Volksbildung und ist gemeinnützig im Sinne des Körperschaftsteuerrechts. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Dienste kann jedermann ohne Rücksicht auf eine Mitgliedschaft in Anspruch nehmen. Für die Teilnahme an den Tauschabenden der GIG in Frankfurt gilt dies im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Tauschordnung, für die Teilnahme an anderen Veranstaltungen nach Maßgabe der Regelung durch den Vorstand. Der unter 2.g) beschriebene Satzungszweck ist gegenüber den anderen Satzungszwecken untergeordnet.

Für die Benützung ihrer Einrichtungen kann die GIG nach näherer Bestimmung der vom Vorstand erlassenen Benützungsordnung den Ersatz ihrer Barauslagen von ihren Mitgliedern und von Nichtmitgliedern einen angemessenen Unkostenbeitrag fordern. Benützen auf Gewinn gerichtete Unternehmen oder Unternehmer die Einrichtung oder Veranstaltungen, so kann die GIG für ihre Leistungen angemessene Entgelte fordern. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Gesellschaft kann Angestellte beschäftigen und Dienstverträge schließen, sie kann Räume mieten und Grundbesitz erwerben. Der Abschluß solcher Verträge bedarf der einstimmigen Zustimmung des Präsidiums.

Die Gesellschaft darf Spenden annehmen. Sie sind für die Satzungszwecke mit Ausnahme des in 2.g) beschriebenen Zweckes zu verwenden.

Das Finanzgebahren der GIG muß sparsam und wirtschaftlich sein. Im ersten Kalendervierteljahr soll der Jahresabschluß für das Vorjahr erstellt werden. Die Rechnungsprüfer prüfen den Abschluß einschließlich der Belege rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Mitglied der GIG kann werden
 - jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, Jugendliche mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten (Einzelmitglieder),
 - juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie nichtrechtsfähige Personenzusammenschlüsse (korporative Mitglieder).

Der Vorstand kann Einzelmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet das Präsidium. Es braucht seine Entscheidung nicht zu begründen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Aufnahme oder Zurückweisung werden dem Bewerber formlos mitgeteilt; die Übersendung der Mitgliedskarte gilt als Aufnahme. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen. Sie ist von allen Einzelmitgliedern zu erheben, die nach der Festsetzung ihre Aufnahme beantragen.

Mitgliedskarte geht nach Zahlungseingang zu. Eine Aufnahmegebühr entfällt.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß und ist nicht übertragbar. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Er ist wirksam, wenn die Erklärung dem Vorstand spätestens am 30. November des Jahres mit Einschreibesendung zugeht.

Beendigung der Mitgliedschaft ist, falls gewünscht, zu jedem Jahresende bei fristgerechter Kündigung möglich.
8. Mitgliedschaften zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung bleiben unberührt und bestehen weiter, auch wenn ihr Zustandekommen der Satzung vom 26. Juni 1965 nicht entsprochen hat.

Das Verfahren bei Aufnahme und Austritt korporativer Mitglieder bestimmt der Vorstand.
9. Die Mitglieder haben alljährlich einen Beitrag zu entrichten. Der Vorstand bestimmt Höhe und Fälligkeit. Mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß die Mitglieder einen Sonderbeitrag für einen bestimmten Zweck zu entrichten haben. Der Mitgliedsbeitrag kann für korporative Mitglieder abweichend festgesetzt werden, jedoch für die Angehörigen jeder Mitgliedergruppe nur in gleicher Höhe.

Sonderbeitrag ist mit Sicherheit nicht zu erwarten.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand kann beschließen, daß Säumnis bei der Beitragszahlung die Erhebung von Mahnzuschlägen bis zur Höhe von einem Drittel des Jahresbeitrags nach sich zieht.

Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der GIG.
10. Für Schäden, die ein Mitglied oder ein Organ der GIG einem Mitglied rechtswidrig zufügt, haftet das Mitglied bzw. die Gesellschaft nur, sofern und soweit die Haftung für Verschulden nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden kann (vgl. §§ 276, 278 BGB), d. h. nur für Vorsatz.
11. Ein Mitglied kann wegen eines Verhaltens aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, das mit dem Gesellschaftszweck unvereinbar ist oder eine vorsätzliche unerlaubte Handlung gegen die GIG, ein anderes Mitglied oder einen Veranstaltungsgast darstellt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, nachdem er dem Mitglied, dessen Ausschluß er erwägt, Gelegenheit gegeben hat, sich in einer Vorstandssitzung zu äußern. Zu dieser Sitzung ist das Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief zu laden, der spätestens am zehnten Tag vor dem Sitzungstag zur Post zu geben ist; darin ist mitzuteilen, weshalb der Ausschluß erwogen wird.
12. Der Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben und mit dessen Absendung wirksam. Spätestens am zwanzigsten Tag nach der Absendung kann der Ausgeschlossene die Entscheidung der Mit-

gliederversammlung anrufen, in deren Tagesordnung die Angelegenheit aufgenommen werden kann. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Diese Entscheidung ist endgültig. Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen findet nicht statt.

Hat ein Mitglied einen Beitrag bei Fälligkeit nicht vollständig entrichtet, so kann es mit Zahlungsnachfrist von zwanzig Tagen nach Aufgabe des Mahnschreibens durch einfachen Brief gemahnt werden. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so kann der Vorstand das Mitglied ausschließen. Ladung zur Anhörung in der Vorstandssitzung ist in diesem Falle nicht erforderlich.

13. Die Organe der GIG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

14. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den weiteren Mitgliedern des Präsidiums und Beisitzern.

Das Präsidium umfaßt den Präsidenten und bis zu drei Vizepräsidenten. Weitere Vorstandsmitglieder sind

der Schatzmeister,
der Bibliothekar,
der Archivar.

Diese können gleichzeitig Vizepräsidenten sein.

Die weiteren Mitglieder des Vorstands sind die Beisitzer.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenpräsidenten wählen. Sie sind Mitglieder des Vorstands.

Gesetzliche Vertreter der GIG im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums sind besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Die Beisitzer haben keine Vertretungsbefugnis.

15. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum Zusammentritt der Mitgliederversammlung im dritten Kalenderjahr nach dem Jahr der Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand in einem Wahlgang wählen, wenn ihr ein Wahlvorschlag für die Besetzung aller Vorstandsstellen vorliegt. Andernfalls und wenn ein solcher Vorschlag abgelehnt ist, findet für jede Vorstandsstelle ein Wahlgang statt. Nach Wahl des Vorstands sind die Vizepräsidenten aus dem Kreis des Präsidiums zu wählen.

Soweit die Aufgabenverteilung im Vorstand nicht schon durch das Wahlergebnis gegeben ist, regelt sie der Vorstand. Stellung und Arbeitsweise der Redaktion der GN regelt ein Redaktionsstatut, das der Vorstand beschließt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

16. Die Amtszeit des Vorstands oder eines Vorstandsmitgliedes endet, wenn er sein Amt niederlegt, wenn er aus der GIG ausscheidet oder wenn in einer ordentlichen Mitgliederversammlung während der Amtszeit oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Abwahl stattfindet. Die Mitgliederversammlung kann freigewordene Vorstandsstellen für die restliche Amtszeit des Vorstands durch Neuwahl besetzen.

Hat sich der Vorstand als Ganzes oder das Präsidium auf die Hälfte der Zahl verringert, die sich aus der Satzung ergibt bzw. die die Mitgliederversammlung bestimmt hat, so hat der Präsident innerhalb von vier Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung herbeizuführen, die Ergänzungswahlen vornimmt.

17. Der Präsident ist der Vorsitzende des Vorstands. Der Präsident und die Vizepräsidenten vertreten, jeder allein, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis machen die Vizepräsidenten von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch, wenn der Präsident verhindert ist; sie vertreten ihn in altersmäßiger Folge. Die Mitglieder des Präsidiums führen die Geschäfte der GIG nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Der Vorstand regelt die Vertretung der Mitglieder des Präsidiums. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung sowie die Veranstaltungen der GIG. Er kann diese Aufgaben an andere Vorstandsmitglieder übertragen. Verpflichtungen über mehr als 1000 DM oder auf wiederkehrende Zahlungen von jährlich mehr als 200 DM darf der Präsident nur mit Zustimmung des Präsidiums eingehen.

18. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können zur Abgeltung ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung erhalten. Ihnen und anderen Mitgliedern sind Barauslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für die GIG erwachsen, zu ersetzen. Das Nähere regelt eine Vergütungsordnung, die der Vorstand erläßt.

19. Die Redaktion der Zeitschriften der Gesellschaft ist unabhängig und nur den Satzungszwecken der GIG verhaftet. Das Nähere regelt ein Redaktionsstatut, das der Vorstand beschließt.

20. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt das Präsidium. Der bisherige Präsident leitet sie.

Ihre Aufgaben sind

Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands für das Vorjahr, Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,

Entgegennahme des Jahresabschlusses und der Prüfungsberichte zum Jahresabschluss,

sofern (alle drei Jahre) und soweit geboten

Bestimmung der Zahl der Beisitzer im Vorstand und Wahl des Vorstands.

Außerdem wählt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder zwei Abschlußprüfer für die Zeit bis zum Zusammentritt der nächsten Mitgliederversammlung. Sie prüfen den Abschluß des laufenden Jahres, unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 auch der weiteren, bis zur nächsten Mitgliederversammlung abgeschlossenen Geschäftsjahre, und sollen der nächsten Mitgliederversammlung darüber berichten.

Weitere Gegenstände zur anschließenden Beratung und Entscheidung kann das Präsidium auf die Tagesordnung setzen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 30 Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied, auch das korporative Mitglied, hat eine Stimme; Vertretung abwesender Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen die relative Mehrheit, entscheidet; Stimmengleichheit ist Ablehnung.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so verlängert sich die Amtszeit des Vorstands bis zur nächsten beschlußfähigen Mitgliederversammlung.

Präsident und Vizepräsidenten unterzeichnen neben dem vom Präsidenten bestimmten Protokollführer die Niederschrift über den Verlauf der Mitgliederversammlung.

21. Der Präsident kann zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, auf Verlangen des vierten Teils der Mitglieder, berechnet nach der nächsten unter der Mitgliederzahl liegenden durch vier teilbaren Zahl, muß er es tun. Das Verlangen ist schriftlich an den Präsidenten zu richten und muß eine Tagesordnung enthalten. Einberufung und Tagesordnung sind den Mitgliedern bekanntzugeben; die Frist zwischen der Bekanntgabe und dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt mindestens dreißig Tage.

22. Die Mitteilungen der GIG an ihre Mitglieder ergehen mit einfachem Brief, der nicht handschriftlich unterzeichnet zu sein braucht. Gibt die GIG eine Zeitschrift heraus, so genügt der Abdruck in dieser Zeitschrift. Mitglieder müssen die Veröffentlichungen in der Zeitschrift — zur Zeit in den Geldgeschichtlichen Nachrichten — auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie die Zeitschrift nicht gelesen haben und eine besondere Art der Bekanntgabe in dieser Satzung nicht vorgeschrieben ist.

23. Die Satzung kann mit der Mehrheit der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Einzelmitglieder geändert werden. Zur Änderung des Gesellschaftszweckes ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder der Gesellschaft erforderlich. Abwesende Mitglieder müssen zur Zeit der Abstimmung in der Mitgliederversammlung dem Wortlaut des neuen Gesellschaftszweckes schriftlich zugestimmt haben.

24. Der Beschluß, die Gesellschaft aufzulösen, bedarf einer Dreiviertelmehrheit der in der ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Einzelmitglieder. Der Beschluß ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam; bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an das Land Hessen zur Verwendung für Zwecke der Numismatik durch das Hessische Landesamt für geschichtliche Landeskunde in Marburg (Lahn). Dabei findet eine Liquidation nur insoweit statt, als sie zur Deckung der Verbindlichkeiten der GIG erforderlich ist.

25. Jedem Mitglied ist auf Verlangen ein Abdruck dieser Satzung ohne Kosten zu überlassen.

Auf Verstöße gegen die Satzung bei Durchführung der Mitgliederversammlung kann sich nur berufen, wer dies bis zum Ende der Mitgliederversammlung rügt.

Im übrigen gilt das Vereinsrecht des bürgerlichen Rechts. Die eventuelle Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung berührt nicht die Wirksamkeit ihrer anderen Teile.

Die vom Vorstand der GIG bisher erlassenen ergänzenden Bestimmungen wie Benützungsordnung, Tauschordnung, Vergütungsordnung, Redaktionsstatut und Vorstandsgeschäftsordnung gelten weiter, auch soweit die Satzung vom 26. Juni 1965 zu ihrem Erlaß nicht ausdrücklich ermächtigt hatte.

26. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung der GIG am 8. Oktober 1972 in Frankfurt am Main beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main in Kraft. Im Verhältnis der Mitglieder untereinander soll sie vom 9. Oktober 1972 an als wirksam beachtet werden.